Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/931
22. 09. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Verlängerung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von Baumwollgeweben und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in einige Gebiete der Gemeinschaft

»EG-Dok. S/1411/77 (COMER 276)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1662/77 des Rates vom 18. Juli 1977 betreffend die in dem Kooperationsabkommen sowie in dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vorgesehene Maßnahmen [2]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1664/77 des Rates vom 18. Juli 1977 betreffend die in dem Kooperationsabkommen sowie in dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vorgesehenen Maßnahmen [3]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1860/77 vom 10. August 1977 [4]) hat die Kommission die Einfuhren von Baumwollgeweben und Bekleidung mit Ursprung in Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien, Singapur und Makao in bestimmte Mitgliedstaaten von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Da die Gründe, die zu dieser Maßnahme geführt haben, fortbestehen, erscheint es angezeigt, die Genehmigungspflicht bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1860/77 eingeführte Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben und Bekleidung mit Ursprung in Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien, Singapur und Makao in bestimmte Mitgliedstaaten wird bis zum 31. Dezember 1977 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 9
[3]) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 13
[4]) ABl. EG Nr. L 207 vom 13. August 1977, S. 30

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Infolge des sprunghaften Anstiegs der Einfuhren bestimmter Textilwaren (Baumwollgewebe, Hosen für Männer und Frauen, Strickjacken, Kleider und Röcke, Anzüge für Männer) nach einigen Regionen der Gemeinschaft im ersten Teil dieses Jahres haben einige Mitgliedstaaten beantragt, daß umgehend Schutzmaßnahmen gegenüber diesen Waren aus Niedriglohnländern getroffen werden.

2. Konsultationen über diese Frage fanden zwischen den Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen am 6. und am 20. Juli auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Durchführungsverordnungen der Gemeinschaft statt, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 4 und 12 der Verordnung 1439/74 des Rates [1]).

3. Es wurde u. a. festgestellt, daß die Einfuhren der betreffenden Waren während des ersten Teils des Jahres 1977 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres beträchtlich gestiegen sind. Bereits 1976 erzielten diese Einfuhren einen erheblichen Marktanteil. Dieser Anteil ist seither in einigen Regionen der Gemeinschaft weiter gestiegen. Für einige dieser Waren mit hohem Marktanteil (Baumwollgewebe, Hosen, Strickjacken) sind im übrigen in den Verhandlungsrichtlinien für die Erneuerung des Allfaserabkommens besondere Ziele festgesetzt worden.

4. Für einen Großteil der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft (Baumwollgewebe, Hosen, Strickjacken) sind bereits mengenmäßige Beschränkungen mit bestimmten Hauptlieferländern ausgehandelt worden. Die Prüfung der Lage hat jedoch gezeigt, daß die Entwicklung der Einfuhren aus anderen Ländern die Einführung von Beschränkungen für die betreffenden Waren in einzelnen Regionen der Gemeinschaft rechtfertigt.

5. Zur Stabilisierung der Einfuhren hat die Kommission in der Regel die gleiche Lösung gewählt, wie sie in der Verordnung 1566/77 verankert ist, mit der die Kommission die Einfuhr von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach einigen Mitgliedstaaten genehmigungspflichtig machte [2]):

i) Einhaltung der nach Maßgabe der bilateralen Selbstbeschränkungsabkommen festgelegten Beträge und Verfahren.

ii) Anwendung der in den bilateralen Abkommen enthaltenen verbindlichen Konsultationsklauseln in den Fällen, in denen dies angebracht ist.

iii) In gewissen Einzelfällen Ausdehnung der bereits für ein Gebiet der Gemeinschaft und gegenüber einem Lieferland eingeführten Einfuhrregelung auf andere Mitgliedstaaten.

iv) In allen anderen Fällen, in denen strenge Einfuhrbeschränkungen erforderlich sind, Anwendung einer Formel, die in einer Beschränkung der Einfuhren in den letzten fünf Monaten des Jahres 1977 besteht, um eine Verschärfung der durch die Einfuhren der betreffenden Waren verursachten Marktstörungen zu verhindern, wobei den Verpflichtungen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene Rechnung getragen wird. Im Falle der Länder, mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen geschlossen hat, die besondere Handelsregelungen umfassen, Maßnahmen auf der Grundlage der in diesen Abkommen enthaltenen Schutzklauseln.

v) Im Falle Griechenlands, demgegenüber keine Schutzklausel besteht, sowie in den Fällen, in denen eine strenge Beschränkung der Einfuhren bestimmter Textilwaren nicht angesrebt wird (Malta, Tunesien, Türkei) diplomatische Demarchen im Hinblick auf eine Stabilisierung der Einfuhren.

vi) In einigen anderen Fällen verstärkte Überwachung der Einfuhren der betreffenden Waren im Hinblick auf die Anwendung geeigneter Maßnahmen im Notfall.

6. Mit folgenden Ländern, mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen geschlossen hat, die besondere Handelsbestimmungen enthalten, haben Konsultationen über die geplanten Maßnahmen auf der Grundlage dieser Abkommen stattgefunden:

— mit Marokko am 28. Juli 1977

— mit Tunesien am 28. Juli 1977.

Konsultationsanträge wurden ferner an die Mitgliedstaaten des Allfaser-Abkommens gerichtet, für die Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen aufgrund des Allfaser-Abkommens oder aufgrund der im Rahmen des

[1]) Abl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. . . .

[2]) ABl. EG Nr. L 174 vom 14. Juli 1977, S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 21. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 94/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Allfaser-Abkommens geschlossenen bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit der Gemeinschaft vorgesehen sind (Ägypten, Singapur, Makao, Indien).

7. In Anbetracht der Dringlichkeit hat die Kommission beschlossen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zerrüttung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse zu beheben. Da die sofortige Einführung einer Ausfuhrselbstbeschränkung für die betreffenden Waren bei einigen der in Betracht kommenden Drittländer nicht möglich erscheint, mußte als Beschränkungsmaßnahme ein System von Einfuhrlizenzen vorgesehen werden.

Einige der durch diese Maßnahmen betroffenen Länder haben in den Konsultationsgesprächen beantragt, daß die Schutzmaßnahmen in ihrem Fall in Form einer Selbstbeschränkung angewendet werden. Die Kommission setzt die Konsultationen mit diesen Ländern sowie mit anderen Ländern, die ebenfalls einen solchen Antrag stellen könnten, fort, um die Durchführungsmodalitäten einer solchen durch ein System der doppelten Kontrolle überwachten Selbstbeschränkung auszuarbeiten.

8. Aufgrund des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 12 der Verordnung EWG Nr. 1439/74 hat die Kommission für die betreffenden Waren und Ursprungsländer eine Einfuhrbeschränkung für bestimmte Gemeinschaftsgebiete erlassen [s. Verordnung (EWG) Nr. 1860/77 vom 10. August 1977] [3]).

Die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erlassenen Verordnungen laufen sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten aus, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die Verordnung gemäß beiliegendem Vorschlag zu erlassen, um die mit der Verordnung der Kommission getroffenen Maßnahmen gegenüber Ursprungswaren Ägyptens, Indiens, Marokkos, Tunesiens, Singapurs und Makaos zu bestätigen.

---

[3]) ABl. EG Nr. L 207 vom 13. August 1977